

A Allgemeines**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen VulvaKarzinom-Selbsthilfegruppe e.V. (VulvaKarzinom-SHG e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vulvakarzinom-SHG e.V. vertritt als Bundesverband die Interessen der angeschlossenen gemeinnützigen Selbsthilfeorganisationen, sowie die Interessen von am Vulvakarzinom erkrankten Frauen, ihrer Angehörigen und Freunde (Betroffene und Mitbetroffene). Er stellt ein bundesweites Selbsthilfeforum im Internet zur virtuellen Kommunikation zur Verfügung und unterstützt den Aufbau von Strukturen für die Bildung realer Selbsthilfegruppen vor Ort. Der VulvaKarzinom-SHG e.V. setzt sich dauerhaft für Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung von Wissenschaft und Forschung und deren Verbesserung und Qualitätssicherung in Bezug auf Aufklärung, Vorsorge, Diagnose, Versorgung, Nachsorge und Forschung bzgl. Krebserkrankungen in der Frauenheilkunde ein. Zu diesem Zweck widmet sich der VulvaKarzinom-SHG e.V. der Fortbildung und Förderung von Betroffenen, Nichtbetroffenen, von Ärzten und Pflegepersonal und vor allem der Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel durch Vereinsmitglieder und Spenden diese Bereiche zu unterstützen (siehe auch § 3).
3. Der VulvaKarzinom-SHG e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie durch zusätzliche Informationen. Der VulvaKarzinom-SHG e.V. wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiwilligkeit. Der VulvaKarzinom-SHG e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die VulvaKarzinom-SHG e.V.

§ 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der VulvaKarzinom-SHG e.V. bestrebt, dass die Mitglieder alle für sie relevanten Informationen und Hilfen bekommen. Der VulvaKarzinom-SHG e.V. will der Gesundheit und Gesundung Aller dienen und sie unterstützen und bemüht sich deshalb auch darum, entsprechende Möglichkeiten für eine sinnvolle Information und Hilfe zu schaffen. Durch diese Hilfen, Unterstützung und Betreuung betroffener Frauen, soll einer krankheitsbedingten sozialen Isolation entgegengewirkt werden.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der VulvaKarzinom-SHG e.V. vor allem die Generierung von Geldern, um damit folgende Tätigkeiten finanzieren zu können:
 - Durchführung von wissenschaftlichen Informationsveranstaltungen und Vorträgen zum Thema „Krebs in der Frauenheilkunde“, durch Ärzte, Psychoonkologen und Betroffene
 - Schaffung von Angeboten zur Beratung, Betreuung und Hilfestellung für betroffene Frauen, deren Angehörigen und Rat suchenden Personen
 - die Unterstützung von psychoonkologischen Angeboten für Frauen mit Vulvakarzinom
 - die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen, um mit diesen zusammen die Thematik „Krebs in der Frauenheilkunde“, speziell aber Vulvakarzinom, stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu setzen. Dadurch sollen Frauen in sehr viel stärkerem Maße über die Erkrankung, ihrer Entstehung, der Diagnose- und Therapiemöglichkeiten informiert und beraten werden. Auch Angehörige von Erkrankten sollen über den Verein die Möglichkeit erhalten Informationen und Beratungen fachlicher und psychologischer Art zu bekommen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeiten der VulvaKarzinom-SHG e.V. geschieht durch Bekanntmachung der Veranstaltungen und Vorträge, sowie durch Berichte und Reportagen in der Presse und im Internet
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich VulvaKarzinom, Krebs in der Frauenheilkunde, Forschung und Behandlung dieser Erkrankungen tätig sind, damit eine breitere Öffentlichkeit Zugang zu Informationen und Beratungsmöglichkeiten erhält

- die Vermittlung und der Austausch von Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen.
 - die Veranstaltung von regionalen und nationalen Informationsveranstaltungen zur Aufklärung gefährdeter Frauen und der allgemeinen Öffentlichkeit, sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen
 - die gemeinschaftliche, langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Bereiches: Krebserkrankungen in der Frauenheilkunde und deren Erforschung
 - Einführung einer Beratungs-Hotline zum Thema „Krebs in der Frauenheilkunde“
 - Unterstützung von Forschungsarbeiten für die Früherkennung, Diagnose, Behandlung und Nachsorge von Vulvakarzinomerkkrankungen
 - Die materielle und finanzielle Unterstützung von betroffenen Frauen, um eine optimale Versorgung, Behandlung sowie Nachbehandlung zu ermöglichen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen der VulvaKarzinom-SHG e.V. an den Deutschen Paritätischen Niedersachsen e. V. -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, wenn möglich im Bereich der onkologischen Medizin, zu verwenden hat, zu übergeben.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des VulvaKarzinom-SHG e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen der VulvaKarzinom-SHG e.V. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung der VulvaKarzinom-SHG e.V. beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VulvaKarzinom-SHG e.V. sind:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht)
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die VulvaKarzinom-SHG e.V. und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
5. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen der VulvaKarzinom-SHG e.V. kostenlos teilnehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.
6. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat die Bestrebungen der VulvaKarzinom-SHG e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in der VulvaKarzinom-SHG e.V. Wer die Mitgliedschaft in der VulvaKarzinom-SHG e.V. erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsuntätigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds aus der VulvaKarzinom-SHG e.V. oder mit seinem Ausschluss aus der VulvaKarzinom-SHG e.V. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium der VulvaKarzinom-SHG e.V. zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen der VulvaKarzinom-SHG e.V. verletzt und/oder gegen die Satzungen der VulvaKarzinom-SHG e.V. verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a. die Mitglieder des Präsidiums
 - b. die Mitgliederversammlung

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet das Präsidium der VulvaKarzinom-SHG e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in der VulvaKarzinom-SHG e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen der VulvaKarzinom-SHG e.V. und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen von der VulvaKarzinom-SHG e.V. und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Die VulvaKarzinom-SHG e.V. erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung der VulvaKarzinom-SHG e.V. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger sind befreit vom Vereinsbeitrag für die VulvaKarzinom-SHG e.V.
5. Die VulvaKarzinom-SHG e.V. kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
7. Die Mitglieder der VulvaKarzinom-SHG e.V. haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele der VulvaKarzinom-SHG e.V. auszurichten.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Ehrenrat zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Ehrenrates.
9. Die Mitgliedschaft in der VulvaKarzinom-SHG e.V. verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen der VulvaKarzinom-SHG e.V. satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange der VulvaKarzinom-SHG e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
10. Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied der VulvaKarzinom-SHG e.V. sein.
11. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
12. Verstößt ein Mitglied der VulvaKarzinom-SHG e.V. gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereines, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen der VulvaKarzinom-SHG e.V., so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
13. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C Organe

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe der VulvaKarzinom-SHG e.V. sind:
 - I. die Mitgliederversammlung (MV),
 - II. das Präsidium

I. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ der VulvaKarzinom-SHG e.V.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e. die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g. die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - h. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - i. die Festsetzung der Umlagen und Gebühren
 - j. die Änderung der Satzung,
 - k. der Erlaß von Ordnungen,
 - l. die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - m. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - n. die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-m.

§ 10 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. *den übrigen Mitglieder nach §5, Absatz 1, a-b.*

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der/die Präsident/in des VulvaKarzinom-SHG e.V. mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich, elektronisch oder per Post.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden der VulvaKarzinom-SHG e.V. oder seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die MV eine/n Versammlungsleiter/in, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens zwei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

II. Das Präsidium

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des VulvaKarzinom-SHG e.V. angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des VulvaKarzinom-SHG e.V. Richtlinien für ihre Tätigkeit und erläßt die für die Durchführung des Geschäfts- und Vereinsbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.

2. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.

3. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des VulvaKarzinom-SHG e.V. schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten der VulvaKarzinom-SHG e.V. während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.

4. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.

5. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.

6. Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

§ 13 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
a. dem/der 1. Vorsitzenden

und dem erweiterten Präsidium

- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/der Pressereferent/in
- e. dem/der Schriftführer/in

2. Das Präsidiumsmitglied a ist der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist für höchstens zwei Ämter zulässig, wobei sich Positionen a und b ausschließen.

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als € 2.000 die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als € 10.000 ist die Zustimmung durch das Präsidium erforderlich.

4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§ 14 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen der VulvaKarzinom-SHG e.V. zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

2. Der/Die 2. Vorsitzende des VulvaKarzinom-SHG e.V. vertritt den/die 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

3. Der/Die Schatzmeister/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des VulvaKarzinom-SHG e.V. verantwortlich.
4. Der/Die Pressewart/in ist für die Veröffentlichung von Informationen und den Kontakt zu den Medien zuständig.
5. Der/Die Schriftführerin ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des VulvaKarzinom-SHG e.V.

§ 15 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des VulvaKarzinom-SHG e.V. beordnen.
7. Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des VulvaKarzinom-SHG e.V. richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des VulvaKarzinom-SHG e.V. wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem VulvaKarzinom-SHG e.V. angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des VulvaKarzinom-SHG e.V. zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und nötigenfalls zu erläutern.

§ 19 Haftungsausschluss

1. Der VulvaKarzinom-SHG e.V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.

4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.

5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird

6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

7. Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidat/innen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des VulvaKarzinom-SHG e.V. ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

E Schlussbestimmung

§ 21 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des VulvaKarzinom-SHG e.V. (§ 3 Absatz 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§11 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.

2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22 Inkrafttreten

1. Die Satzung vom 25.08.2007 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.01.2009 geändert in Kraft gesetzt.

Datum: 10.01.2009

Vorstand:

Enzia Selka
Vorsitzende

Ulf Röllinghoff
Pressereferent